

3. Anzuwendende Bestimmungen

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG),
- die Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO),
- die Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO),
- das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG),
- das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) sowie
- die Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002).